

BD / Motion Gschwend-Altstätten / Hoare-St.Gallen (5 Mitunterzeichnende) vom 26. April 2011

Förderung neue erneuerbare Energien, insbesondere Photovoltaik

Antrag der Regierung vom 16. August 2011

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen einer Ergänzung des kantonalen Energiekonzepts für den Teilbereich Strom dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen, welche kantonalen Massnahmen sie zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes als sinnvoll erachtet und welche Instrumente sie als geeignet ansieht, um die sparsame und effiziente Verwendung von Strom sowie den Anteil Strom aus erneuerbaren Quellen im Kanton St.Gallen zu stärken.»

Begründung:

Die von Motionär verlangte jährliche Verdoppelung der Fördermittel für die Jahre 2012 und 2013 erachtet die Regierung aufgrund des kantonalen Finanzrahmens für nicht realisierbar. Jedoch soll das laufende Energieförderungsprogramm im Jahr 2012 punktuell ergänzt und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Konkret werden neu auch Beiträge an grössere Energieproduktionsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie beispielsweise grössere Holzfeuerungen und zur Verstärkung der Stromeffizienz geleistet. Das neue Förderungsprogramm ab dem Jahr 2013 soll mit Blick auf die veränderte energiepolitische Ausgangslage gezielt ausgebaut werden.

Die Regierung lehnt eine flächendeckende Photovoltaikförderung im Kanton St.Gallen ab. Eine wirksame kantonsweite Einspeisevergütung oder Überbrückungsbeiträge würden voraussichtlich zusätzliche jährliche Mittel im Umfang von mehreren Millionen Franken erfordern. Dies erachtet die Regierung angesichts des angespannten kantonalen Finanzrahmens als nicht angemessen. Darüber hinaus erachtet die Regierung eine kantonale Einspeisevergütung aber auch als nicht angebracht, solange diese Frage auf Bundesebene noch nicht entschieden ist. Schliesslich lehnt die Regierung weiterhin auch eine kantonale Abgabe auf den Strom zur Finanzierung von Förderungsmaßnahmen ab. Die bereits früher dargelegten Gründe sind unverändert gültig (vgl. Seite 35 f. des kantonalen Energiekonzepts [40.07.07] und die Antwort zur Motion 42.03.18 «Stromsparfonds»).

Nebst der Ergänzung des Energiekonzepts im Teilbereich Strom will die Regierung die Zusammenarbeit mit den Akteuren, insbesondere mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen allgemein verstärken und im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten Massnahmen umsetzen.

Die Regierung hielt in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.07.29 «Wie beeinflussen die Ostschweizer Verwaltungsratsmitglieder die Atompolitik bei SAK und Axpo?» fest, dass sowohl die SAK Holding AG (im Folgenden SAK) als auch Axpo Holding AG (im Folgenden Axpo) Aktiengesellschaften des Privatrechts sind. Deren Verwaltungsräte hätten ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren (Art. 717 des Schweizerischen Obligationenrechts, SR 220). Das Gesetz verpflichte den Verwaltungsrat damit einzig auf die Wahrung der Interessen der Gesellschaft und erkläre diese zur Richtschnur seines Han-

delns. Auch ihre eigenen Interessen hätten die Mitglieder des Verwaltungsrates aufgrund der Treuepflicht hintan zu stellen, wenn diese mit dem Gesellschaftsinteresse kollidierten. Unter dem Gesichtspunkt der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit würden deshalb strenge Massstäbe angelegt, wenn ein Verwaltungsrat nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im eigenen Interesse oder im Interesse von einzelnen anderen Aktionären oder Drittpersonen handle (Urteil des Bundesgerichtes 4C.242/2001 vom 5. März 2003, Erw. 3.3). An dieser klaren Rechtslage hat sich seither nichts geändert. Die Regierung besitzt dementsprechend grundsätzlich keinen Spielraum, um den für den Kanton St.Gallen in der SAK Einsitz nehmenden Verwaltungsräten Weisungen zu erteilen.

Eine Einflussnahme auf die SAK ist hingegen im Rahmen der Eignerstrategie möglich. Die Regierung der drei Kantone St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden haben diese Möglichkeit bereits genutzt. So verlangt die Eignerstrategie der drei Kantone für die SAK vom 7. Dezember 2009, dass die SAK sich für die Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähige Preise, aber auch für eine nachhaltige Versorgung mit elektrischer Energie einsetzt und das Energiesparen, die effiziente Verwendung der Energie bei den Kunden durch Information und Beratung sowie durch geeignete Produkte fördert. Wenn die Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zum Zeitpunkt der Erstellung oder der Übernahme nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann die SAK befristet Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung einsetzen. Gestützt auf diese Grundsätze hat die SAK ihr Engagement im Bereich der neuen erneuerbaren Energien ausgebaut. Eine Änderung der im Dezember 2009 beschlossenen Eignerstrategie erachtet die Regierung angesichts der erst begonnenen Neuausrichtung der Energiepolitik des Bundes als verfrüht. Eine Anpassung kann in Betracht gezogen werden, wenn zumindest die Eckpunkte der neuen Energiepolitik des Bundes und Aufgaben der Kantone bzw. der Elektrizitätswirtschaft bekannt sind. Die Regierung legt jedoch Wert darauf, dass die geltende Eignerstrategie konsequent umgesetzt wird. Zudem wird die Regierung die SAK einladen, bei der Erarbeitung des Energiekonzepts Teilbereich Strom mitzuwirken.